



# Satzung

# Turn- und Sportverein Barsbek e. V.

Stand: März 2013



- § 1 Der Turn- und Sportverein Barsbek e.V. (TSV Barsbek), Sitz in 24217 Barsbek, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Volkssports aller in der Gemeinde Barsbek und Umgebung wohnhaften, Sport treibenden Personen. Der TSV Barsbek ist Mitglied im Kreissportverband Plön, im Landessportverband Schleswig-Holstein und den zuständigen Fachverbänden.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreissportverband Plön e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- § 6 Der TSV Barsbek will die Bevölkerung für den Sport gewinnen.
- § 7 Wer dem Verein beizutreten wünscht, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen. Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.



- § 8 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Verein ist berechtigt, bis zum schriftlichen Austritt den Beitrag zu verlangen. Der Austritt wird auch als erfolgt betrachtet, wenn ein Mitglied sechs Monate hintereinander seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachgekommen ist. Bei erneuter Mitgliedschaft sind die rückständigen Beiträge zu entrichten.
- § 9 Der Ausschluss aus dem Verein bei unsportlichem Verhalten, grober Fahrlässigkeit oder gerichtlicher Bestrafung (Freiheitsstrafe von einem Jahr und mehr) wird grundsätzlich vom Sportrat beantragt; über den Ausschluss befindet jedoch der Vorstand.
- § 10 Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe des monatlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages setzt die Jahresversammlung fest und zwar jeweils für das laufende Geschäftsjahr. Die Beiträge sind an den TSV Barsbek abzuführen.
- § 11 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Sportrat, als erweiterter Vorstand
- § 12 Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - dem Jugendwart
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.



- § 13 Der Sportrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter
  - dem Jugendwart
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - dem Fußballobmann
  - dem Turnwart
  - dem Tischtenniswart
  - dem Sportabzeichen Wart
  - den beiden Jugendsprechern
- § 14 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Neu-/Wiederwahl im Amt. Der Vorstand wird wechselseitig jährlich neu gewählt. Für die im Laufe des Jahres eintretenden Veränderungen sind Ersatzwahlen durch den Sportrat zulässig. Mehrere Ämter brauchen von einem Mitglied nicht angenommen werden. Wiederwahl ist zulässig.
- § 15 Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.
- § 16 Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- § 17 Der Sportrat hält seine Sitzungen auf Einladung des Vorstandes ab. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Sportrats anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmen.



- § 18 Der Vereinsvorsitzende leitet sämtliche Vorstands-, Sportratssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er kann vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden.
- § 19 Der Schriftführer hat das Protokoll in allen Sitzungen und Versammlungen zu führen, sowie die schriftlichen Arbeiten, die den Sportverein betreffen, zu erledigen. Die gefassten Beschlüsse sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- § 20 Der Kassenwart hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über das abgelaufene Rechnungsjahr abzulegen. Eine Mitgliederliste, die dem neuesten Stand entspricht, ist von ihm zu führen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.
- § 21 Der Platzwart führt die Aufsicht über die vorhandenen Turn- und Sportgeräte und veranlasst nach Weisung des Vorstandes die notwendigen Reparaturen. Er führt eine Inventarliste nach dem neuesten Stand.
- § 22 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Februar oder März eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand zu jeder Zeit einberufen, er muss dieses, auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% seiner Mitglieder. Jede Mitgliederversammlung muss 14 Tage vorher durch Aushänge an den Vereinsbrettern und in den Vereinskästen der Gemeinden Barsbek, Krokau und Wisch bekannt gemacht werden. Für die Niederschrift der gefassten Beschlüsse ist § 19 maßgebend.
- § 23 Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Satzungsänderungen nebst Änderung des Vereinszwecks ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ferner werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzmann auf zwei Jahre gewählt. Dabei sollen die Kassenprüfer wechselseitig jährlich neu gewählt werden.



- § 24 Die Mitglieder des Turn- und Sportvereins Barsbek sind gegen Sportunfälle zu versichern. Über den Abschluss der Versicherung ist bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung zu berichten.
- § 25 Die vom DFB im Rahmen der Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen der DFB-Organe sind für die Mitglieder des SHFV e.V. und deren Mitglieder verbindlich. Der SHFV überlässt dem DFB seine eigene und die ihm, von seinen Mitgliedervereinen überlassene Vereinsgewalt zur Ausübung, um dem DFB die Durchführung der von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Bestimmungen und Entscheidungen auch im Einzelfall zu ermöglichen.
- § 26 Für besondere Veranstaltungen während des laufenden Kalenderjahres wird bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Sportausschuss (Vergnügungsausschuss) gewählt.
- § 27 Die Auflösung des Turn- und Sportvereins Barsbek kann nur durch die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Barsbek, 1. März 2013

Schriftwart  
Jens Widen

1. Vorsitzender  
Mano J. Bree